

Erklärung der Punkte Satzungsänderung Carnevals-Club-Harthausen e.V. von der Jahreshauptversammlung am 08.03.2024

Folgende Punkte werden verändert:

Unter **§1** wird die Europäische Närrische Gemeinschaft (NEG) mit eingepflegt.

Alter Text:

Der Carnevals-Club-Harthausen e.V. ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK), im Regionalverband Bayerisch-Schwäbischer Fastnachtsvereine (BSF), sowie im Allgäu-Schwäbischen-Musikbund (ASM).

Die vom BDK, BSF und ASM im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse und deren Satzungen werden anerkannt.

Geänderter Text:

Der Carnevals-Club-Harthausen e.V. ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK), im Regionalverband Bayerisch-Schwäbischer Fastnachtsvereine (BSF), in der Närrischen Europäischen Gemeinschaft (NEG) sowie im Allgäu-Schwäbischen-Musikbund (ASM).

Die vom BDK, BSF, NEG und ASM im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse und deren Satzungen werden anerkannt.

Einstimmig Dagegen Dafür Enthaltung

§2, keine Veränderung.

§3, keine Veränderung.

§4. Keine Veränderung.

§5, keine Veränderung.

§6, keine Veränderung.

Unter **§7** wird Präsidium mit geschäftsführendes Präsidium präzisiert.

Alter Text:

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nachzuholen.

2. Ehrenmitglieder, wie auch ein Ehrenpräsident werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds oder des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch

a) Austritt

b) Ausschluß

c) Auflösung des Vereins

d) Tod eines Mitglieds

4. der Austritt muß dem Präsidium schriftlich erklärt werden und ist nur in einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß.

Ausschlußgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüsse.
- b) Zuwiderhandlungen gegen Interessen des Vereins
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.

Geänderter Text:

Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das geschäftsführende Präsidium. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nachzuholen.
2. Ehrenmitglieder, wie auch ein Ehrenpräsident, werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds oder des geschäftsführenden Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Tod eines Mitglieds
4. Der Austritt muss dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich erklärt werden und ist nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüsse
- b) Zuwiderhandlungen gegen Interessen des Vereins
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung

Einstimmig Dagegen Dafür Enthaltung

§8, keine Veränderung.

§9 2.

Alter Text:

Mitglieder, die zur Bundeswehr eingezogen sind oder einen Ersatzdienst leisten, sind für ein Jahr vom Vereinsbeitrag befreit.

Geänderter Text:

Mitglieder, die Bundesfreiwilligendienst oder einen Ersatzdienst leisten, sind für ein Jahr vom Vereinsbeitrag befreit.

Einstimmig Dagegen Dafür Enthaltung

§10 unter b)

Alter Text:

Präsidium

Geänderter Text:

Erweitertes Präsidium. Dieser Begriff wird in der ganzen Satzung geändert!

Einstimmig Dagegen Dafür Enthaltung

§11 Punkt 3

Alter Text:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rettenbach, mindestens 2 Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung. Sie kann mit einer kürzeren Frist gem. §11/2.b. stattfinden, wenn es der Zweck verlangt.

Geänderter Text:

Die Mitgliederversammlung wird in elektronischer Form per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei nicht vorliegen einer gültigen E-Mail Adresse des Mitglieds, wird dieses ersatzweise schriftlich eingeladen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage und beginnt nach der Absendung bzw. Bekanntgabe am darauffolgenden Tag. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gemachten Kontaktadresse, gerichtet ist. Sie kann mit einer kürzeren Frist gem. § 11/2.b. stattfinden, wenn es der Zweck verlangt.

Einstimmig Dagegen Dafür Enthaltung

§11 Punkt 6 h)

Alter Text:

Wahl von zwei Kassenprüfern

Geänderter Text:

Zwei Kassenprüfer werden analog zur Amtsdauer des geschäftsführenden Präsidiums auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben jährlich nach dem Abschluss des

Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Danach wird über eine Entlastung der Vorstandschaft abgestimmt. Fällt einer der beiden Kassenprüfer aus, so wird er für den Rest der Zeit kommissarisch ersetzt und dann über eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.

Einstimmig Dagegen Dafür Enthaltung

§12

Alter Text:

Präsidium

1. das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Ordenskanzler
- f) zwei Beiräten, den Vorsitzenden der Fachausschüsse, sowie wenn erforderlich einem zweiten Schatzmeister und einem Schriftführer, die vom Präsidenten auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums berufen werden kann.
- g) dem Leiter(in) der Kindergarde, Leiter(in) der Jugendgarde, Gardemajorin der Seniorengarde, Sprecher(in) des Fanfarenzuges. Die Leiter(innen) der Abteilungen werden jährlich bei der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt bzw. neu gewählt. Bei Bedarf werden die Abteilungsleiter vom geschäftsführenden Präsidium kommissarisch eingesetzt und bei der nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bestätigt. Die Leiter(innen) der Abteilungen haben Sitz und Stimme im Präsidium.

2. das Präsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt oder ein ordentliches Mitglied dies verlangt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Geänderter Text:

Erweitertes Präsidium

1. das erweiterte Präsidium besteht aus:

- a) zweiter Schriftführer
- b) zweiter Schatzmeister
- c) zweiter Ordenskanzler
- d) Wirtschaftsbeauftragter
- e) zweiter Wirtschaftsbeauftragter
- f) zwei Beiräten, den Abteilungsleitern/Trainern: Kindergarde, Teenagergarde, Große Garde, Fanfarenzug, Männerballett, Inklusionsgruppe und Elferrat.

Bei Neugründung einer weiteren Abteilung oder auch bei Wegfall jener, erlischt auch der Sitz im erweiterten Präsidium. Hört ein Amtsträger während der Wahlperiode auf wird eine Person die das Amt dann neu bekleidet vom Präsidenten auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums kommissarisch eingesetzt und bei der nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bestätigt. Die Abteilungsleiter, Trainer der Abteilungen haben Sitz und Stimme im erweiterten Präsidium.

2. das erweiterte Präsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Präsidenten, auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums berufen. Berufen werden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Aufschlüsselung zu §12

Es wird der Begriff „Präsidium“ durch: Erweitertes Präsidium ersetzt. Unter a) wird der zweite Schriftführer eingepflegt. Unter b) wird der zweite Schatzmeister eingepflegt. Unter c) wird ein zweiter Ordenskanzler eingepflegt. Unter d) und e) werden zwei Wirtschaftsbeauftragte eingepflegt. Unter f) wurden die Vorsitzenden der Fachausschüsse raus genommen und die Abteilungsleiter und Trainer der Sparten eingepflegt. Neue Sparten werden ergänzt: Elferrat, Männerballett und Inklusionsgruppe.

Einstimmig Dagegen Dafür Enthaltung

Bei **§12** wird der Punkt 3 gestrichen und unter§13 als neuer Punkt 8 eingefügt.

Einstimmig Dagegen Dafür Enthaltung

Bei **§12** wird durch Punkt 6 folgend ergänzt:

6. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter im geschäftsführenden Präsidium in einer Person ist nicht zulässig. Beispiel: Schatzmeister darf nicht gleichzeitig Schriftführer sein. Schatzmeister kann aber gleichzeitig Elferratssprecher oder Gardemajorin sein.

Einstimmig Dagegen Dafür Enthaltung

Bei **§13/2** wird der Begriff „Hauptversammlung“ durch Mitgliederversammlung ersetzt.

Bei **§13/6** wird der Begriff „Fachausschüsse“ durch Organisations-Teams ersetzt.

Ergänzt wird im **§13** der Punkt Nr. 7

Das geschäftsführende Präsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt oder ein ordentliches Mitglied dies verlangt. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Einstimmig Dagegen Dafür Enthaltung

Ergänzt wird im **§13** der Punkt Nr. 8

Mindestens 1 x jährlich muss eine Präsidiumssitzung des geschäftsführenden Präsidiums stattfinden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Einstimmig Dagegen Dafür Enthaltung